

und argumentativ eingesetzt. Deren Verbreitung erfolgte überwiegend über lateinische Fassungen der Streitschriften.⁴¹

Die umfassende Sichtung der Quellen und deren inhaltliche Erschließung in einer Datenbank⁴² haben ergeben, dass die einzelnen Streitkreise weit- 5
aus differenzierter zu betrachten sind, als dies bisher getan wurde. So ist z. B. deutlich zwischen den Schriften gegen das Augsburger Interim und denen des sogenannten „Adiaphoristischen Streits“ zu unterscheiden, die man oft
gemeinsam als Bestandteile einer als „Interimistischer Streit“ benannten Auseinandersetzung gesehen hat. Die Bezeichnungen „Interimistischer“ und
„Adiaphoristischer Streit“ wurden dann vielfach synonym gebraucht.⁴³ Tat- 10
sächlich aber ist eine kleinere Gruppe von Schriften abzugrenzen, die ausdrücklich den Widerstand gegen das Augsburger Interim thematisiert und
deshalb recht eigentlich den „*Interimistischen Streit*“ (1548/1549) ausmacht, der freilich in diesem Falle nicht stringent dem Abfolgemuster von Schrift und
Gegenschrift folgt. Vielmehr richteten sich die Gegenschriften gezielt auf das 15
Augsburger Interim und seine Inhalte, für dessen ebenso pointierte Verteidigung hier lediglich eine Schrift des Doppelkonvertiten Georg Witzel⁴⁴ ge-
boten werden kann.⁴⁵ Als erster hatte sich Melanchthon selbst mit einem das Interim dezidiert ablehnenden „Iudicium“ bzw. „Bedenken“ zu Wort gemel-
det,⁴⁶ das zunächst handschriftlich kursierte und die Stellungnahme der Wit- 20
tenberger Theologen repräsentierte.⁴⁷ Es handelte sich um eine der von Kur-
fürst Moritz erbetenen Stellungnahmen. Der offizielle Status des Interims ist
bereits vorausgesetzt, aber eine gedruckte Fassung dieses kaiserlichen Reli-
gionsgesetzes lag zu jenem Zeitpunkt noch nicht vor, so dass die in der

⁴¹ Dies hat eine gezielte, durch Herrn Dr. Andreas Mohr durchgeführte Recherche zu Tage gefördert.

⁴² Vgl. oben Anm. 6.

⁴³ Vgl. z. B. Tschackert, Kirchenlehre, 505, der vom „interimistische[n] oder adiaphoristische[n] Streit“ spricht, und Lohse, Dogma und Bekenntnis, 108. Hier ist vom interimistischen Streit die Rede, obwohl der adiaphoristische gemeint ist.

⁴⁴ Witzel hatte sich im Jahre 1523 der Reformation zugewandt, von der er sich allerdings schon 1531 wieder entfernte. Vgl. zu ihm Henze, Liebe zur Kirche.

⁴⁵ Vgl. unsere Ausgabe Bd. 1, Nr. 17, S. 803–870. Witzel war allerdings nicht der einzige altgläubige Kontroverstheologe, der sich zu Wort meldete. Gegen die Stellungnahme Calvins und das Votum Osianders wandte sich z. B. Johannes Cochlaeus mit seiner Schrift „DE INTERIM BREVIS RESPONSIO IOAN. COCHLAEI, AD PROLIXVM Conuitorum & Calumniarum librum Ioannis Caluini. ... [Mainz: Franz Beheim] M. D. XLIX.“ Heribert Smolinsky beurteilt seine eklektisch vorgehende Entgegnung als „wenig beachtenswert“. Cochlaeus setzte sich außerdem ausführlich mit Melanchthon auseinander, wobei auch dessen „Bedenken aufs Interim“ im Rahmen seiner „Philippica Septima“ zur Sprache kam. Die „Philippica Septima ... Adversus Seditiosos et Famosos Libellos Philippi Melanchthonis, in Carolum V. Imp. Rom. recens aeditos“ liegt in einer von Ralph Keen besorgten Textausgabe vor. Vgl. Keen, Cochlaeus, Philippicae I–VII, 329–372. Vgl. dazu Smolinsky, Kontroverstheologen, das Zitat S. 56. Insgesamt halten sich die altgläubigen Voten zahlenmäßig in engen Grenzen.

⁴⁶ Vgl. unsere Ausgabe Bd. 1, Nr. 1, S. 59–75.

⁴⁷ Es war unterzeichnet von Johannes Bugenhagen, Johannes Pfeffinger, Caspar Cruciger, Georg Major, Sebastian Fröschel und Philipp Melanchthon selbst. Vgl. unsere Ausgabe Bd. 1, Nr. 1, S. 46–51.